

Regierungsratsbeschluss

vom 27. Mai 2003

Nr. 2003/947

EG Walterswil: Reglement über die Abwasserbeseitigung und Reglement über die Abwassergebühren samt Gebührenordnung / Genehmigung

1. Erwägungen

Die Einwohnergemeinde Walterswil unterbreitet die von der Gemeindeversammlung am 28. November 2002 beschlossenen neuen Reglemente über die Abwasserbeseitigung und über die Abwassergebühren samt Gebührenordnung zur Genehmigung.

Die beiden Reglemente widersprechen dem übergeordneten eidgenössischen und kantonalen Recht grundsätzlich nicht, so dass sie genehmigt werden können. Einzig nicht genehmigt werden kann § 2 Abs. 1 der dazugehörigen Gebührenordnung. Diese Bestimmung widerspricht erstens dem § 6 Abs. 2 des neuen Gemeindeabwassergebührenreglementes und zweitens Art. 60 a des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes (GSchG). Zudem ist die Grundgebühr pro Wohnung und nicht nach Anzahl Zimmer der jeweiligen Wohnung festzulegen. Die Gemeindeversammlung hat nach Antrag des Gemeinderates darüber nochmals zu befinden.

Im Reglement über die Abwasserbeseitigung heisst es in § 1 Abs. 1 und 2 "des Abwassers" und in § 14 Abs. 6 "Das Abwasser von Wasch-, Lager- und Aussenarbeitsplätzen ist über die Kanalisation der zentralen Abwasserreinigungsanlage zuzuführen". In § 19 Abs. 1 und 5 heisst die Abkürzung für Amt für Umwelt "AfU". In § 2 Abs. 6 lit. c) der Gebührenordnung muss es "deren Abwasser" heissen. Weitere Bemerkungen sind nicht anzubringen, so dass die Reglemente unter obigen Vorbehalten genehmigt werden können.

2. Beschluss

2.1 Das neue Reglement über die Abwasserbeseitigung wird genehmigt.

2.2 Das neue Reglement über die Abwassergebühren wird genehmigt.

2.3 Die Gebührenordnung zum Reglement über die Abwassergebühren wird mit Ausnahme von § 2 Abs. 1 genehmigt.

2.4 Die Einwohnergemeinde Walterswil wird gebeten, dem Bau- und Justizdepartement noch je 4 korrigierte und ergänzte, von Gemeindepräsidentin und Gemeindegeschreiberin originalunterzeichnete, neu gedruckte Reglemente bis 31. Juli 2003 zuzustellen.

2.5 Die Einwohnergemeinde Walterswil hat die Genehmigungsgebühr und die Publikationskosten im Betrage von Fr. 773.-- zu bezahlen.

Studer

Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Walterswil, 5746 Walterswil

Genehmigungsgebühr:	Fr.	750.--	(KA 431032/A 46000)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015/A 45820)
		<u>Fr. 773.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement pw/ng

Rechtsdienst pw (2)

Bau- und Justizdepartement br

Debitorenbuchhaltung BJD

Amt für Raumplanung, mit je 1 neuen Reglement (später)

Amt für Umwelt, mit je 1 neuen Reglement (später)

Kantonale Finanzkontrolle

Bau- und Werkkommission der Einwohnergemeinde Walterswil, 5746 Walterswil, mit je 1 neuen Reglement (später)

Einwohnergemeinde Walterswil, 5746 Walterswil, mit je 1 neuen Reglement (später) (**mit Rechnung**)

Staatskanzlei (**Amtsblatt;** **"Einwohnergemeinde Walterswil: Genehmigt werden die neuen Reglemente über**
- die Abwasserbeseitigung
- die Abwassergebühren
- die Gebührenordnung unter Vorbehalt")